S 06

21 O 26/07

Verkündet am 05.10.2007

n als
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

LANDGERICHT DORTMUND

[redacted]

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

IM NAMEN

Beklagten zu 1),
Beklagte zu 2),

Prozessbevollmächtigte:

hat die 21. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 2007 durch die Richterin am Landgericht ..... als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger 7.061,63 € (in W.: siebentausendeinundsechzig 63/100 Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 %-punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 7.11.2006 sowie nicht anrechnungsfähige Anwaltskosten in Höhe von 322,25 € zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden den Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagten auf Grund eines Verkehrsunfalls auf Schadensersatz in Anspruch.

Die Beklagten haften unstreitig für die Folgen eines Verkehrsunfalls vom 18.10.200.6, bei dem der Beklagte zu 1) als Versicherungsnehmer der Beklagten zu 2) mit dem bei dieser haftpflichtversicherten PKW auf das Fahrzeug Toyota Avensis mit dem amtlichen Kennzeichen I 'auffuhr.

Der Kläger, der Halter und Versicherungsnehmer des Haftpflichtversicherers für das beschädigte Fahrzeug war, begab sich mit diesem zu seiner Vertragswerkstatt f von der aus der Sachverständige eingeschaltet wurde, und wo der Kläger einen von der Firma zu einem einheitlichen Tarif angebotenen Mietwa gen in Empfang nahm.

Nachdem die Beklagte zu 2) jede Zahlung verweigerte, begehrt der Kläger mit der Kla ge Schadensersatz gemäß Aufstellung in der Klageschrift vom 16.01.2007 (Bl. 3 d.A.). Der Kläger behauptet unter Bezugnahme auf eine vorgelegte Rechnung des Finanz amtes Dortmund sowie eine Anschaffungsrechnung der Firma über das Fahrzeug Toyota mit der Fahrgestell-Nr. gemäß Gutachten dass er Eigentü mer des vom Beklagten zu 1) beschädigten Fahrzeugs , an welchem unstreitig wirt schaftlicher Totalschaden eingetreten war, gewesen zu sein. Ferner behauptet der Kläger unter Bezugnahme auf das vorliegende Sachverständigengutachten dass der Restwert für das Fahrzeug sich auf 1.500,00 € belaufen habe, was der Sach verständige nach Besichtigung unter Berücksichtigung des hiesigen Marktes festge stellt habe.
Hinsichtlich der Mietwagenkosten verweist der Kläger darauf, dass das Autohaus nur diesen einen Tarif anbiete und im Übrigen nur für Kunden nach einem Ver kehrsunfall einen Mietwagen zur Verfügung stelle. Ein Mietwagen sei wegen der Fahr ten mit und für die Schwiegereltern erforderlich gewesen, zumal es sich um das einzige Fahrzeug der Familie gehandelt habe. Dass die von der Firma ; in Rechnung

gestellte Tarif auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Berechnung angemessen sei, sei mehrfach gutachterlich untersucht und bestätigt worden.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an den Kläger 7.061,63 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % -Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 7.11.2006 sowie nicht abrechnungsfähige Anwaltsgebühren in Höhe von 322,25 € zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

> die Klage abzuweisen.

Sie bestreiten, dass der Kläger Eigentümer des beschädigten PKW Toyota Avensis gewesen sei, da der Kläger sonst den Kfz-Brief vorlegen könnte. Die Beklagten bestreiten ferner den vom Sachverständigen ermittelten Restwert von 1.500,00 € , da nicht deutlich sei, ob dieser den regionalen Markt berücksichtige. Hierzu legt der Kläger einer Erklärung des Sachverständigen vom 27.03.07 vor. Schließlich und vor allem wehren sich die Beklagten gegen die Höhe der Mietwagenkosten, bei der es sich um einen Unfallersatztarif handle. Insoweit habe der Kläger gegen das Gebot der Schadensmin-derungspflicht verstoßen, was im Einzelnen unter Bezugnahme auf die einschlägige Rechtssprechung von beiden Seiten eingehend dargelegt wird.

Wegen des weitergehenden Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gegenseitig gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Es ist Beweis erhoben worden durch Vernehmung der Ehefrau des Klägers, Frau
. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 10.08.07 (Bl. 51/52 d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Kläger kann von den Beklagten gemäß §§ 7 I , 17,18 StVG, 3 PflVG in der geltend gemachten Höhe Schadensersatz wegen des Unfalls vom 18.10.06 auf der Semerteichstraße in Dortmund verlangen, da die einzelnen Schadenspositionen im Ergebnis zu Recht eingeklagt worden sind.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in Verbindung mit den vorliegenden Unterlagen sieht das Gericht die Behauptung des Klägers als bewiesen an, dass er Eigentümer des beschädigten PKW Toyota Avensis war. Er hat nämlich zum Einen den Kaufvertrag über dieses Fahrzeug mit der Fa vorgelegt, war zum Anderen Halter und zahlte ferner die Steuern für den PKW. Zudem hat die Ehefrau des Klägers, als Zeugin vernommen, den Erwerbstatbestand bestätigt, sodass keinerlei vernünftigen Zweifel hinsichtlich der früheren Eigentümer-Position des Klägers bestehen. Der Schaden beläuft sich dabei unter Zugrundelegung der wesentlich höheren Reparaturkosten von 8.561,82 € als wirtschaftlicher Totalschaden auf den Wiederbeschaffungswert von 6.400,00 € abzüglich Restwertes von 1.500,00 €. Soweit die Beklagten diesen Restwert im Rahmen der Klageerwiderung bestritten haben, hat das Gericht den Einwand nicht als gerechtfertigt angesehen: Der Sachverständige, der sowohl vom (L. Landgericht Dortmund als auch vom Oberlandgericht häufig als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger beauftragt wird, hat am 27.03.07 zweifelsfrei schriftlich die Erklärung abgegeben, dass er den Restwert unter Berücksichtigung und Einbeziehung des hiesigen Fahrzeugmarktes ermittelt habe, wobei auch die Beklagtenseite keine substantiierten Angriffe gegen die Höhe des Restwertes vorbringt und vor allem kein höheres Angebot, wie dies möglich und üblich gewesen wäre, vorgelegt hat.

Soweit der Kläger mit der Klage Mietwagenkosten in Höhe von 1.263,00 € für die Zeit von 8 Kalendertagen geltend macht, war die Klage letztlich auch begründet. Den Beklagten ist darin zuzustimmen, dass der Betrag für den Zeitraum von 8 Kalendertagen höher ist als der angeführte Vergleichsbetrag .bei Vergleich der regional übli-

chen Anbieter. Dennoch hält das Gericht den in Rechnung gestellten Betrag unter den gegebenen Umständen nicht für überhöht.

Ausweislich der vorliegenden Abrechnung der Firma , orientiert sich diese bei der Höhe des Mietpreises an dem nach dem aktuellen Mietpreisspiegel - d.h. für das Jahr 2006 - der Fa. Schwacke geltenden Mittelwert für die Gruppe 5, der nächst niedrigeren Gruppe für das Klägerfahrzeug., wobei Wochenendtarif, Insassenversicherung und Unfallfallersatz-Risiko im Preis eingeschlossen sind. Ungeachtet des Streites in Rechtssprechung und Literatur über die Problematik des sogenannten Unfallersatzta rifs, der die üblichen Kosten für einen Mietwagen erheblich übersteigt, liegen diese Voraussetzungen hier nicht vor.

Die Vertragswerkstatt vermietet Fahrzeuge unstreitig nur in Fällen einer unfallbedingt erforderlichen Reparatur, sodass sich die Frage der anderweitigen Verfügbarkeit vor Ort nicht stellt. Zudem kann der Tarif, der sich an der neuen Schwacke-Liste orientiert , nicht als Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht gewertet werden, wenn der Bundesgerichtshof in zuvor auf der Basis der damals geltenden Schwacke-Liste 2003 beurteilten Fällen deren Anwendung als maßstabsgerecht zu Grunde gelegt hat. Auch die dankenswert offene Erklärung des Klägers, dass er eine telefonische Umfrage gestartet hätte, wenn er den Mietwagen aus eigener Tasche hätte zahlen müssen, stützt den Beklagtenvortrag nicht: Der Schädiger schuldet im Rahmen des Anspruchs auf Naturalrestitution - und ersatzweise auf Geldersatz - auch den geringst möglichen Zeitaufwand für den Geschädigten, der im Rahmen der Schadensersatzleistung so zu stellen ist, wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde. Hierzu gehört auch die Frage der weniger aufwändigen Beschaffung eines Mietwagens.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO , die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Ausgefertigt

Justiz^ßersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle